

Universität Leipzig

Ordnung für Schulpraktische Studien an der Universität Leipzig

Vom 7. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und allgemeine Zielsetzung
- § 3 Allgemeine Inhalte der Schulpraktischen Studien
- § 4 Spezifische Inhalte der Schulpraktischen Studien
- § 5 Organisation und Durchführung
- § 6 Nachweise
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung Zielsetzung, Inhalt und Organisation der Schulpraktischen Studien für die modularisierten schulformspezifischen Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen, Lehramt Sonderpädagogik sowie Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

§ 2 Gegenstand und allgemeine Zielsetzung

- (1) Schulpraktische Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehr- und Lernveranstaltungen, die gewährleisten, dass Erziehungs- und Unterrichtspraxis erfahren und wissenschaftlich reflektiert werden kann. Sie werden als bildungswissenschaftliches Blockpraktikum (SPS I), Schulpraktische Übungen (SPS II und III) sowie als fachdidaktische Blockpraktika (SPS IV und V) angeboten und in Module integriert.

- (2) Schulpraktische Studien verfolgen das Ziel, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Methoden zur Beschreibung und Analyse der Praxis kennen und anwenden zu lernen, sowie die beschriebenen und analysierten Phänomene der Praxis in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen und gesellschaftspolitischen Implikationen und Begründungen zu interpretieren und zu reflektieren.
- (3) Schulpraktische Studien sind darauf ausgerichtet, dass die studienbezogene und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis zu einem Problembewusstsein führt, das in zunehmendem Maße instrumental eingesetzt wird, um theoretisch begründete Entscheidungen in die Praxis umzusetzen.
- (4) Ziel der Schulpraktischen Studien ist die Befähigung zur Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von auch eigenen Unterrichtsversuchen.

§ 3

Allgemeine Inhalte der Schulpraktischen Studien

- (1) Die Inhalte der Schulpraktischen Studien sind in den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehramtsstudiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung festgelegt.
- (2) Die einzelnen Teilinhalte beziehen sich auf die Vielfalt der in der Schule vorfindbaren institutionellen, erzieherischen und unterrichtlichen Handlungsfelder einerseits und der zur Beschreibung, Analyse und Gestaltung dieser Handlungsfelder erforderlichen wissenschaftlichen Denkansätze, Methoden, Medien und Techniken andererseits.
- (3) In den Schulpraktischen Studien werden bildungswissenschaftliche, sonderpädagogische sowie fach- und grundschuldidaktische Theorien auf das berufspraktische Feld bezogen, indem die Studierenden
 - wissenschaftliche Methoden zur Deskription und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit einsetzen und erproben lernen,
 - Probleme, Anregungen und Erfahrungen mit und aus der Praxis in Fragen an die Theorie umzusetzen lernen,
 - auf Grund von Impulsen aus der Theorie praktisches Handeln zu reflektieren, angeleitet zu planen und zu realisieren lernen,
 - lernen, Schulwirklichkeit theoretisch einzuordnen.

§ 4

Spezifische Inhalte der Schulpraktischen Studien

Im Folgenden werden die spezifischen Inhalte der Schulpraktischen Studien, die in enger Korrespondenz mit den Modulen stehen, in denen sie angeboten werden, definiert.

(1) Bildungswissenschaftliches Blockpraktikum

Das bildungswissenschaftliche Blockpraktikum ist in der Regel im Rahmen eines vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit im zweiten Modul des bildungswissenschaftlichen Teilstudienganges (zwei SWS innerhalb des Moduls) der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung vorgesehen. Es steht in der inhaltlichen Verantwortung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und wird in der Regel in Kooperation mit qualifizierten Mentor_innen an den Schulen durchgeführt. Es befähigt zur theoriegeleiteten Beobachtung und Analyse der Schulwirklichkeit. Es ermöglicht Erfahrungen und Reflexionen u.a.

- zur Institution Schule,
- zu Planung, Organisation und Reflexion von heterogenen Lehr- und Lernprozessen (erste eigene Initiierung von Lehr- und Lernprozessen möglich),
- zu erzieherischem Handeln (Wertevermittlung, pädagogische Unterstützung bei Benachteiligungen, Konfliktbearbeitung) und
- zum Berufsfeld des Lehrers/der Lehrerin.

Es werden zwei bis vier Unterrichtseinheiten begleiteter Unterricht empfohlen. Es wird empfohlen, den abgeleisteten Stundenumfang in einem Nachweisheft zu dokumentieren.

Das Büro für Schulpraktische Studien unterstützt die Ableistung des bildungswissenschaftlichen Blockpraktikums im Ausland.

(2) Schulpraktische Übungen (SPS II)

Die Schulpraktischen Übungen (SPS II) beziehen sich auf das erste Fach¹ des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und werden in der Regel zwischen dem dritten und sechsten Fachsemester absolviert. Sie decken als zentrales Ausbildungsmoment eine deutliche

¹ Im Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird eine Schulpraktische Übung im Fach und eine Schulpraktische Übung in den drei Nebenfächern absolviert. Im Lehramtsstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung finden die Schulpraktischen Übungen jeweils in einem der zwei Förderschwerpunkte statt.

Akzentuierung der reflexiven Verschränkung von Erfahrungs- und Praxisanteilen ab. Ziel ist das erste persönliche Erproben eigener Unterrichtsversuche in einer Kleingruppe von in der Regel drei bis fünf Studierenden. Sie stehen in der inhaltlichen Verantwortung der zugehörigen Fachdidaktik bzw. Grundschuldidaktik bzw. der Sonderpädagogik und werden in Kooperation mit qualifizierten Mentor_innen an den Schulen durchführt. Sie umfassen neben Hospitationen ein bis zwei Unterrichtseinheiten² begleitetes Unterrichten in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Oberschulen und Lehramt Sonderpädagogik sowie mindestens sechs Unterrichtseinheiten im Studiengang Lehramt an Grundschulen. Diese werden gemeinsam mit qualifizierten Mentor_innen ausgewertet und in der Regel durch fachdidaktisch bzw. grundschuldidaktisch qualifizierte Lehrende der Hochschule beobachtet. Im Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik werden die Schulpraktischen Übungen von sonderpädagogisch qualifiziertem Personal angeleitet. Es wird empfohlen, den abgeleisteten Stundenumfang in einem Nachweisheft zu dokumentieren.

(3) Schulpraktische Übungen (SPS III)

Die Schulpraktischen Übungen (SPS III) beziehen sich auf das zweite Fach des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und werden zwischen dem dritten und sechsten Semester absolviert. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend.

(4) Fachdidaktisches Blockpraktikum (SPS IV)

Das Fachdidaktische Blockpraktikum (SPS IV) bezieht sich auf das erste Fach³ der gewählten Fächerkombination der Studierenden im Lehramtsstudium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und findet zwischen dem sechsten und achten Fachsemester statt. Es steht in der inhaltlichen Verantwortung (Vorbereitung, Begleitung, Auswertung) der zugehörigen Fachdidaktik, Grundschuldidaktik bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungen in Kooperation mit qualifizierten Mentor_innen. Die Studierenden absolvieren es im Rahmen von vierwöchigen Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit. Im fachdidaktischem Blockpraktikum (SPS IV) (zwei SWS innerhalb des zugehörigen Moduls) erschließen sich die Studierenden ausgewählte Handlungsebenen des Lehrer_innenberufs und das Berufsfeld Schule u.a. durch Beobachtung, Erkundung und aktives

² Im Lehramtsstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung können die Unterrichtseinheiten auch als Fördereinheiten absolviert werden.

³ Im Lehramtsstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung finden die Blockpraktika jeweils in einem der zwei Förderschwerpunkte statt.

Mitwirken. Hierzu zählen die Erprobung und der Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen, fachspezifischer Methoden sowie eines differenzierten Medieneinsatzes. Eine Übernahme von Unterrichtsversuchen und -sequenzen erfolgt unter Anleitung der Mentor_innen, die die Studierenden in Planung und Realisierung des Unterrichts anleiten.

Es werden 12 bis 18 Unterrichtseinheiten begleitetes Unterrichten empfohlen. In Einstundenfächern ist ggf. eine Abweichung möglich. Es wird empfohlen, den abgeleisteten Stundenumfang in einem Nachweisheft zu dokumentieren.

(5) Fachdidaktisches Blockpraktikum (SPS V)

Das fachdidaktische Blockpraktikum (SPS V) bezieht sich auf das zweite Fach der gewählten Fächerkombination der Studierenden im Lehramtsstudium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung und findet in der Regel zwischen dem sechsten und achten Semester statt. Absatz 4 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(6) Die Schulpraktischen Studien erfolgen an schulischen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen. Über Ausnahmen entscheidet das Büro für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung der Universität Leipzig im Benehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 5

Organisation und Durchführung

- (1) Organisation und Koordination aller Formen der Schulpraktischen Studien liegen in der Zuständigkeit des Büros für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (2) Die Durchführung Schulpraktischer Studien erfolgt in Kooperation zwischen sächsischer Schulaufsichtsbehörde, Schulleitungen, Mentor_innen und der Universität Leipzig. In die Praxisphase sind alle Schularten des Freistaates einbezogen. Die Bereitstellung und Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt über das Praktikumsportal des Freistaates Sachsen.
- (3) In Härtefällen können Praktikumsplätze händisch neben der eigentlichen Vergabe durch das Praktikumsportal zugewiesen werden. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist durch die Studierenden selbständig in Schriftform zu stellen. Die Zuständigkeit zur Beurteilung der Härtefälle

liegt für das bildungswissenschaftliche Blockpraktikum und die fachwissenschaftlichen Blockpraktika beim Büro für Schulpraktische Studien. Die Zuständigkeit zur Beurteilung der Härtefälle für die Schulpraktischen Übungen (SPS II und III) liegt bei den Fakultäten. Als Härtefallkriterien gelten dabei insbesondere:

- Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Behinderung oder chronische Erkrankungen
- (4) Das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung bietet für die Dauer der Schulpraktischen Studien Beratungsmöglichkeiten für Studierende, Schulleitungen und Mentor_innen an.
 - (5) Die Mentor_innen, die durch die Schulleitungen zur Betreuung der Schulpraktischen Studien benannt wurden, sind in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulpraktischen Studien einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Planung und Reflexion von begleiteten Unterrichten. Sie bestätigen das Absolvieren des Praktikums, Präsenzstunden und begleitenden Unterricht in einem formalisierten Nachweisheft.
 - (6) Die Universität Leipzig und das Landesamt für Schule und Bildung am Standort Radebeul gewährleisten in enger Kooperation im Rahmen von Zertifikatskursen die Sicherstellung eines umfassenden Weiterbildungsangebots zur Vorbereitung der Mentor_innen auf ihre inhaltlichen Aufgaben.
 - (7) Die Universität Leipzig gewährleistet die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Schulpraktischen Studien in spezifischen Veranstaltungen sowie durch Einzel- und Gruppengespräche mit Betreuungsfunktion.
 - (8) Das bildungswissenschaftliche Blockpraktikum kann in jeder Schulform bzw. -stufe vorrangig außerhalb der Stadt Leipzig absolviert werden.
 - (9) Die Schulpraktischen Übungen (SPS II und III) sowie die fachdidaktischen Blockpraktika (SPS IV und V) sollen in der Schulform bzw. Schulstufe absolviert werden, für die die Studierenden das Lehramt anstreben. Im Lehramt Sonderpädagogik muss der studierte sonderpädagogische Förderschwerpunkt abgebildet werden. Studierende sollen, sofern möglich, auch das studierte Fach unterrichten.

(10) Die Zuteilung der Praktikumsplätze sowie die Entscheidung über Ausnahmeregelungen erfolgt ausschließlich durch das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung, Büro für Schulpraktische Studien. Praktikumsplätze können nur zugeteilt werden, wenn die Zuteilung dort zuvor beantragt worden ist. Die Antragsfrist wird vom Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung, Büro für Schulpraktische Studien festgelegt und auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Eine Zuteilung von Praktikumsplätzen auf anderem Wege, insbesondere auf Grundlage einer selbständigen Anfrage von Studierenden bei Schulen in staatlicher Trägerschaft in Sachsen, ist ausgeschlossen. Ausnahmen werden auf Antrag durch das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung, Büro für Schulpraktische Studien entschieden.

(11) Im Falle einer Schwangerschaft ist eine Gefährdungsbeurteilung sowohl in der Universität Leipzig als auch an der Praktikumschule vorzunehmen. Auskunft dazu erhalten die Studierenden im Büro für Schulpraktische Studien. Die Antragstellung als solches ist von den Studierenden selber vorzunehmen.

Sollte der Praktikumszeitraum im Zeitraum des gesetzlich vorgegebenen Mutterschutzes liegen, ist ein Praktikum nicht möglich. Anträge für eine Ausnahmegenehmigung können im Büro für Schulpraktische Studien gestellt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. die Mutterschutzfrist liegt max. eine Woche im Praktikumszeitraum,
2. die Praktikumschule hat schriftlich dem Praktikum zugestimmt und
3. die Gefährdungsbeurteilung der Schule weist keine Gründe vor, die gegen ein Praktikum spricht.

§ 6 Nachweise

(1) Die in den Schulpraktischen Studien zu erbringenden Leistungen werden durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Generell gilt eine Anwesenheitspflicht an den zugewiesenen Unterrichtseinheiten und bei den Nachbesprechungen mit den Mentor_innen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den jeweiligen Schulpraktischen Studien wird von den verantwortlichen Lehrenden der Universität Leipzig bestätigt. Näheres regeln die zuständigen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 7
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert wurden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 immatriculiert wurden, gilt die Ordnung für Schulpraktische Studien vom 6. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43, S. 1 bis 7) fort.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Leipzig am 13. Oktober 2020 beschlossen. Das Rektorat hat am 17. September 2020 dazu Stellung genommen.

Leipzig, den 7. Januar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin